



Festausschuss LiKüRa-Karneval e.V.

Zugordnung für den LiKüRa Karnevalszug

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des LiKüRa-Karnevalszuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Veranstalter des Zuges ist der Festausschuss LiKüRa Karneval e.V. vertreten durch den Zugleiter Martin Nolden-Klößgen.

Den Anordnungen der Zugleitung und der Zugordner/Abschnittsleiter, erkennbar an orangefarbenen Warnwesten mit dem Aufdruck des Festausschusses, ist **unbedingt** Folge zu leisten.

Für jede teilnehmende Gruppe ist bei der Anmeldung für den Zug dem Festausschuss schriftlich eine verantwortliche Person mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu melden, die während des Zuges bei der Gruppe/auf dem Wagen anwesend sein muss und dafür Sorge zu leisten hat, dass die Zugordnung eingehalten und den Anweisungen des Festausschusses (Abschnittsleiter/Zugordner) und der Polizei Folge geleistet wird. Bei Verhinderung des Verantwortlichen ist dem Festausschuss bis spätestens Zugbeginn eine Ersatzperson zu benennen.

Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann bei der Aufstellung oder auch während des Karnevalszuges ein Ausschluss ausgesprochen werden.

Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift des Verantwortlichen auf dem Anmeldeformular bestätigt.

Sicherheit für Zugteilnehmer und Zuschauer

1. Aufgrund der Forderung der Genehmigungsbehörde sowie der Polizei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass **vom Anfang bis zum Ende des Zuges** die Wagen technisch und personell so abzusichern sind, dass eine Gefährdung der Zuschauer aber auch der Wagenbesatzung verhindert wird.
 - **Pro Rad ist je eine Person zur Aufsicht einzusetzen (s. Anlage 1 zur Zugordnung). Dies gilt nicht nur zur Sicherheit der Zuschauer, sondern auch der Fahrzeugführer**
 - **die Wagenbegleiter sollten mindestens 16 Jahre (16-17 jährige bitte Einverständniserklärung der Eltern vorlegen) alt, der deutschen Sprache mächtig und durch das Tragen von Warnwesten zu erkennen sein. Die Unterweisung in ihre Aufgaben sollte spätestens vor Zugbeginn durch den Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppe erfolgen**
 - **Die Wagenbegleiter und die Fahrer der Fahrzeuge dürfen auf keinen Fall vor oder während des Zuges Alkohol zu sich nehmen**
 - **Das Rauchen während der Wagenbegleitung ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet**
 - **Handynutzung und/oder das Tragen von Kopfhörern oder Ohrsteckern zum Hören von Musik oder anderen akustischen Darbietungen ist grundsätzlich untersagt**
 - **Lautsprecher, die auf dem Wagen angebracht sind, müssen mit der Lautsprechermembrane nach innen gerichtet sein. Die gespielte Musik sollte einen karnevalistischen Charakter haben und nicht überlaut sein.**

Wir bitten um unbedingte Beachtung dieser neuen Regel, da wir die Darbietungen der zahlreichen Musikgruppen und Spielmanszüge unbedingt erhalten wollen und den vielen Zuschauern am Zugweg einen angenehmen LiKüRa-Zug ermöglichen wollen!

Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gem. § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannte max. Personenzahl ist unbedingt einzuhalten. Die im Zug mitgeführten Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) fahren.

Für die Verkehrssicherheit und die technisch einwandfreie Beschaffenheit der mitgeführten Fahrzeuge aller Art ist der in der Anmeldung angegebene Verantwortliche zuständig.

2. Wurfmaterial sollte weit vom Wagen weggeworfen und nicht „gefeuert“ werden, um Verletzungen unter den Zuschauern zu vermeiden.
Als Wurfmaterial dürfen keine schweren, scharfkantigen oder aus Glas beschaffenen Gegenstände verwandt werden. Die Zugordner/Abschnittsleiter sind berechtigt, stichprobenartige Überprüfungen des Wurfmaterials vorzunehmen.
Im gesamten Aufstellungsbereich sowie bei stehendem Zug darf kein Material geworfen werden. Um Verletzungen, insbesondere von Teilnehmern nachfolgender Gruppen zu vermeiden, ist es verboten, das Verpackungsmaterial, wie Papiersäcke und Kartons, leere Flaschen und Plastiktüten, auf die Fahrbahn oder Fußwege zu werfen. Hierauf sind alle Teilnehmer vom Verantwortlichen der Gruppe hinzuweisen. Sollten Sie mit vorgenannten oder ähnlichen Materialien die Straßen, hierzu gelten auch das Aufstellungs- u. Auflösungsgelände, verunreinigen und dem Veranstalter hierdurch erhöhte Reinigungskosten entstehen, sind Sie als Verursacher für evtl. Kosten haftbar.

Ordnung und Ablauf des Zuges

1. Die Plätze für alle teilnehmenden Gruppen sind auf der Aufstellungsstrecke markiert. Die genaue Zugaufstellung mit der Platzierung Ihrer Gruppe erhalten Sie auf der Zugteilnehmerbesprechung. Wir bitten um genaue Einhaltung.
2. Um den Zug in der vorgesehenen Reihenfolge zu ordnen, ist die Anbringung der beiden Wagennummern auf der Vorderseite Ihres Fahrzeuges rechts und links notwendig. Machen Sie dies bitte auch im Interesse unseres Zugprogramms. Sie selbst werden von den Zuschauern anhand der Wagennummern besser erkannt.
3. Es gibt nichts schlimmeres, als ein auseinander gerissener Zug. Lassen Sie unter keinen Umständen den Abstand zu der vor Ihnen ziehenden Gruppe über 20 Meter werden. Wirken Sie in dieser Richtung auch auf Ihren Traktorfahrer ein (am besten vor Beginn des Zuges).
4. Bei Eintritt eines Notfalls folgen Sie unbedingt den Anordnungen der Polizei und den Zugordnern/Abschnittsleitern. Sollten Rettungskräfte (Feuerwehr, Rettungswagen usw.) eingesetzt werden müssen, bilden Sie unverzüglich eine Rettungsgasse.
5. Toiletten befinden sich im Aufstellungsbereich in der Höhe der Firma Plasto und der Firma Gerwing sowie im Auflösungsbereich Kirchstr. in der Höhe der Ennertschule.
6. Der Zug endet an der Ecke Wehrhausweg - Erlenweg. Bis dorthin haben alle Zugteilnehmer mitzuziehen. Es ist nicht gestattet, auf den Straßen im Auflösungsbereich stehen zu bleiben oder dort die Motto- und Gesellschaftswagen abzustellen. Um eine reibungslose Auflösung des Zuges zu gewährleisten, ist das Absteigen von den Wagen erst außerhalb des Auflösungsbereiches gestattet.
7. Bezüglich des Führens von Fahrzeugen gelten die allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrsordnung (StVZO).